

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Ingenried für das Gebiet "Bahnhofstraße"**


Der Bebauungsplan der Gemeinde Ingenried für das Gebiet "Bahnhofstraße" vom 06.11.2002, geändert am 20.02.2003, einschließlich dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau in Weilheim, wurde vom Gemeinderat Ingenried in seiner Sitzung am 05.03.2003 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeganzlei Ingenried, Kirchenstr. 3, Ingenried, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altstadt, bereit gehalten und es wird dort auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ingenried, den 14.03.2003
Aushang vom 14.03.2003 bis 31.03.2003




Fichtl
Bürgermeister